

## Strafanzeige - ja oder nein?

Eine Anzeige durch die Schule ist dort sinnvoll, wo die hausinternen Regeln bzw. die damit verbundenen Strafmassnahmen zum einen nicht sofort zu einem Ende dieser Gewalttaten führen und zum andern eine Wiederholung nicht völlig ausschliessen. Die psychische und physische Verfassung des Opfers soll hier im Vordergrund stehen und das weitere Vorgehen bestimmen.

Aber, nicht alle fehlbaren Handlungen sind sogleich Grund, um eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Vieles kann durch die Bestimmungen und Massnahmen der vorhandenen Hausordnung geregelt werden. Eine Beratung durch die Polizei ist ebenfalls möglich.

## Anzeige bei der Polizei

Grundsätzlich kann eine Anzeige bei jeder Polizeistation erstattet werden. Zu empfehlen ist aber, dass die für die Schule zuständige oder die nächstliegende Polizeistation zu kontaktieren ist. Das weitere Verfahren kann so ohne Umwege zügig vorangetrieben werden. Soll es nur eine Beratung sein, steht der für die Region zuständige Jugenddienst ebenfalls zur Verfügung.

Sobald die Polizei von dem Verdacht auf eine strafbare Handlung erfährt, ist sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu erheben. Unser Strafrecht kennt aber auch sogenannte Antragsdelikte. Dies sind zum Beispiel Tätlichkeiten (wie Ohrfeigen etc.), Taten mit sog. einfacher Körperverletzung (keine bleibenden Schäden am Körper), Sachbeschädigungen (Graffiti etc. - über Fr. 10'000 ein Officialdelikt) sowie strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich (wie unberechtigtes Fotografieren von Personen).

Damit die Polizei in solchen Fällen überhaupt ermitteln darf, benötigt es eines Strafantrages seitens des unmittelbar betroffenen Geschädigten oder Opfers. Zu beachten ist, dass die Frist für das Stellen eines Strafantrages begrenzt ist. Das heisst, ab Bekanntwerden des Täters hat der Geschädigte/Opfer genau drei Monate Zeit, um gegen den oder die Täter einen Strafantrag zu stellen. Ergänzend muss erwähnt werden, dass mit dem Vorliegen eines Strafantrages die Polizei und Strafrechtspflege lediglich gezwungen wird, ein Strafverfahren einzuleiten. Ob dies dann zur Bestrafung des Täters führt, werden die erhobenen Beweise zeigen.

Diesen Beweisen wird heutzutage von den Gerichten grosses Gewicht beigemessen. Das heisst für die Polizei, je eher sie von einer Straftat erfährt, desto schneller können Beweise erhoben werden.

Im Jugendstrafrecht wird das Wohnortprinzip angewendet. Für den Täter ist also die Jugendanwaltschaft an seinem Wohnort zuständig.

Die Ergebnisse der Ermittlungen der Polizei werden an die Jugendanwaltschaft, welche für den Wohnort des Täters zuständig ist (sogenanntes Wohnortprinzip) weitergeleitet. In gewissen Fällen kann der Jugendanwalt eine Strafe oder Massnahme aussprechen, das Verfahren einstellen oder es mit einer Anklage vor das Jugendgericht bringen.

### **Links:**

<http://www.jugendstrafrecht.zh.ch/internet/ji/jst/de/faq.html> -

[0006SubContainer1http://www.jugendstrafrecht.zh.ch/internet/ji/jst/de/aemter.html](http://www.jugendstrafrecht.zh.ch/internet/ji/jst/de/aemter.html)

[http://www.jugenddienst.zh.ch/internet/ds/kapo/jd/de/Jugend\\_Geset/DelikteAnra.print.html](http://www.jugenddienst.zh.ch/internet/ds/kapo/jd/de/Jugend_Geset/DelikteAnra.print.html)